Amtsblatt
des Landkreises Kulmbach

Nummer 45 | **6. November** | **Jahrgang 2026**

INHALT

Bekanntmachung des abschließenden Ergebnisses der Wahl des Stadtrats der Stadt Kulmbach Seite 247

Sitzung des Werkausschusses Stadtwerke der Stadt Kulmbach Seite 247

Rechtsaufsichtliche Genehmigung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Mittelschulverbandes Neuenmarkt – Wirsberg Seite 247

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Mittelschulverbandes Neuenmarkt-Wirsberg Seite 248

Preise der Grund- und Ersatzversorgung für Erdgas der Stadtwerke Kulmbach Seite 249

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung des Marktes Ludwigschorgast Seite 249

Vierte Satzung zur Entwässerung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerung des Marktes Ludwigschorgast Seite 250

Bauleitplanung – Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Lindauer Straße“ Gemarkung Trebgast Seite 250

BEKANNTMACHUNG

Der Wahlleiter
Große Kreisstadt Kulmbach
Anlage 17 Teil 1 (zu § 92 GLKrWO)

Bekanntmachung des abschließenden Ergebnisses der Wahl des Stadtrats am 08. März 2026

Aufgrund des Bescheides des Landratsamtes Kulmbach vom 25.08.2026, Az. 21-0240, über die Berichtigung des abschließenden Ergebnisses der Stadtratswahl am 08.03.2026 wird folgendes abschließendes Ergebnis der Wahl des Stadtrats festgestellt:

1. Die Zahl der Stimmberechtigten: 20.810
 Die Zahl der Personen, die gewählt haben: 13.991
 Die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen: 369.593
 Die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel: 363

2. Insgesamt sind 30 Stadtratssitze zu vergeben.

3. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende Stimmenzahlen und Sitze:

Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Gesamtzahl der gültigen Stimmen	Anzahl der Sitze
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e. V. (CSU)	99.342	8
03	Alternative für Deutschland (AfD)	41.781	3
04	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	30.526	3
05	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	63.413	5
06	Freie Wähler / Wählergemeinschaft Kulmbach e. V. (WGK)	96.755	8
07	Freie Demokratische Partei (FDP)	9.923	1
08	Junge Union (JU)	27.853	2

4. Die Namen der Gewählten und der Listennachfolger aus den einzelnen Wahlvorschlägen sowie deren Stimmenzahl sind auf der Homepage der Stadt Kulmbach (www.kulmbach.de → Politik → Wahlen und Volksentscheide → Kommunalwahl 2026) einzusehen.

Kulmbach, 26. Oktober 2026
Schmidt
Wahlleiter

BEKANNTMACHUNG **Stadt Kulmbach - Stadtwerke**

Öffentliche Bekanntmachung
406. Sitzung des Werkausschusses
am Donnerstag, 12.11.2026, 17:00 Uhr
im Konferenzraum (OG 13) der Stadtwerke, Hofer Str. 14, Kulmbach

Die aktuelle Tagesordnung für die o. a. öffentliche Sitzung ist ab sofort im Internet unter www.stadtwerke-kulmbach.de auf der Startseite einsehbar und liegt in schriftlicher Form an der Telefonzentrale der Stadtwerke Kulmbach zur Kenntnisnahme aus.

Kulmbach, 06. November 2026
Stadt Kulmbach
Dr. Ralf Hartnack
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG **Landratsamt Kulmbach**
21-2050/0280 Sa

Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG); Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Mittelschulverbandes Neuenmarkt – Wirsberg (Mittelschulverbandssatzung)

Die von der Schulverbandsversammlung des Mittelschulverbandes Neuenmarkt – Wirsberg am 22.06.2026 beschlossene

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Mittelschulverbandes Neuenmarkt – Wirsberg (Mittelschulverbandssatzung)

wird gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 Satz 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO)

rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Kulmbach ergibt sich aus Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 20 Abs. 1 Satz 1 und Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG in Verbindung mit Art. 110 Satz 1 GO.

Die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Mittelschulverbandes Neuenmarkt – Wirsberg (Mittelschulverbandssatzung) tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2026 in Kraft.

Nachstehend wird die Mittelschulverbandssatzung amtlich bekannt gemacht.

Kulmbach, 21. Oktober 2026
Landratsamt Kulmbach
Limmer
Regierungsdirektorin

BEKANNTMACHUNG Mittelschulverband Neuenmarkt-Wirsberg

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Mittelschulverbandes Neuenmarkt-Wirsberg (Mittelschulverbandssatzung)

Vom 27. Oktober 2026

Die Schulverbandsversammlung des Mittelschulverbandes Neuenmarkt-Wirsberg (nachfolgend kurz „Schulverbandsversammlung“ genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, S. 633, BayRS 2230-7-1-K), zuletzt geändert durch §§ 3, 4 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl S. 153), in Verbindung mit Art. 1 Abs. 3, Art. 20 Abs. 1 Satz 1 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555; 1995 S. 98, BayRS2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98), und Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl S. 637), folgende, mit Schreiben des Landratsamt Kulmbach vom 21.10.2026, Az. 21-2050/0280 Sa, genehmigte, Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Mittelschulverbandes Neuenmarkt-Wirsberg (Mittelschulverbandssatzung):

§ 1
Name und Sitz des Schulverbandes

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Mittelschulverband Neuenmarkt-Wirsberg.

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Neuenmarkt.

§ 2
Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte werden von der Mitgliedsgemeinde Neuenmarkt geführt.

§ 3
Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) [1]Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 KommZG). [2]Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und seiner Ausschüsse. [3]Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören (geborene Mitglieder), das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG.

(3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Gesetzes angehören (gekorene Mitglieder Art. 9 Abs. 3 Satz 2 BaySchFG), erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von **20,00 Euro** für jede Sitzung.

(4) [1]Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung von **300,00 Euro.** [2]Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung von **150,00 Euro.**

(5) [1]Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften. Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort, stattfindet.

b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausfall.

c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausfall einen Pauschalsatz von **8,50 Euro** für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 18.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

d) wenn sie keine Entschädigungsansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, einen Pauschalsatz von **8,50 Euro** unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen. 2 Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 4
Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 5
Inkrafttreten

[1]Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2026 in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Mittelschulverbandes Neuenmarkt-Wirsberg (Mittelschulverbandssatzung) vom 07. September 2020 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 37 vom 18. September 2020), außer Kraft.

Neuenmarkt, 27. Oktober 2026
Mittelschulverband Neuenmarkt-Wirsberg
Alexander Wunderlich
1. Vorsitzender

BEKANNTMACHUNG **Stadtwerke Kulmbach**

PREISÜBERSICHT GRUND- UND ERSATZVERSORGUNG

gemäß § 3 Nr. 22 Energiewirtschaftsgesetz für Letztverbraucher mit Eigenverbrauch im Haushalt sowie bis zu einem Jahresverbrauch von 10.000 kWh für landwirtschaftliche, gewerbliche oder berufliche Zwecke

gültig innerhalb des Netzgebietes der Stadtwerke Kulmbach

Ab dem 01.01.2027 ändern sich unsere Preise in der Grund- und Ersatzversorgung für Erdgas wie folgt:

	netto	brutto
Arbeitspreis in ct/kWh	13,02	**15,49**
Grundpreis in EUR/Jahr	124,37	**148,00**

Die Preise enthalten alle staatlich gesetzten und regulierten Belastungen sowie die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 19 %. Ändert sich der Steuersatz, so ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

Weitere Details zu Umfang, Anlass und Voraussetzung der Preisänderung finden Sie in einem separatem Preisänderungsschreiben.

IHR ANSPRECHPARTNER
verbrauchsabrechnung@stadtwerke-kulmbach.de
www.stadtwerke-kulmbach.de

BEKANNTMACHUNG **Markt Ludwigschorgast**

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung des Marktes Ludwigschorgast (BS-VE/EE)

vom 30. Oktober 2026

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Ludwigschorgast folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1
Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:
- Bau des Kanals an der B303
- Bau des Regenrückhaltebeckens „An der Arnitz“

§ 2
Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder

2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3
Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5
Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6
Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

(a) pro m² Grundstücksfläche 1,17 €

(b) pro m² Geschossfläche 0,77 €.

§ 7
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a
Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8
Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 09. November 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. September 2001 außer Kraft.

Ludwigschorgast, 30. Oktober 2026
Markt Ludwigschorgast
Müller
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG **Markt Ludwigschorgast**

Vierte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Ludwigschorgast

vom 30. Oktober 2026

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl S. 642), erlässt der Markt Ludwigschorgast folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Ludwigschorgast vom 02. Oktober 2017 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 01. Dezember 2017, Nr. 46) zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Ludwigschorgast vom 24. September 2026 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 40 vom 01. Oktober 2026), wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

„Der Beitrag beträgt

a) pro m² Grundstücksfläche 2,03 €

b) pro m² Geschossfläche 7,69 €.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 09. November 2026 in Kraft.

Ludwigschorgast, 30. Oktober 2026
Markt Ludwigschorgast
Müller
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG **Gemeinde Trebgast**

Bauleitplanung – Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Lindauer Straße“ mit integriertem Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan für die Fl.-Nr. 122, Gemarkung Trebgast;

Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Trebgast hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 26.10.2026 den Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Lindauer Straße“ mit integriertem Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan für die Fl.-Nr. 122, Gemarkung Trebgast mit Begründung und dem Umweltbericht mit Planstand vom 26.10.2026 gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Lindauer Straße“ mit Begründung und Umweltbericht wird mit Stand vom 26.10.2026 auf unserer Homepage unter https://www.trebgast.de/seite/567086/gemeindliche-bauleitplanung.html in der Zeit vom

09.11.2026 bis einschließlich 11.12.2026 veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten vorgehalten: Auslegung der Unterlagen in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast, Zimmer-Nr. 13, Kulmbacher Straße 36, 95367 Trebgast, täglich während der Geschäftszeiten.

Diese sind Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Wir bitten um vorherige Terminvereinbarung.

Gleichzeitig werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt (§ 4a Abs. 2 BauGB).

Stellungnahmen sollen während der vorerwähnten Veröffentlichungsfrist elektronisch an die E-Mail-Adresse poststelle@vg-trebgast.de, bei Bedarf in Textform an die Gemeinde Trebgast in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast, Kulmbacher Straße 36, 95367 Trebgast oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Lindauer Straße“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Entwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Lindauer Straße“ nicht von Bedeutung ist.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB), einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den vorstehenden Punkten

Folgende wesentliche umweltbezogenen Stellungnahmen werden mit veröffentlicht:

- Stellungnahme WWA vom 10.03.2026 (Bezug auf Stellungnahme vom 28.08.2025
- Stellungnahme der Regierung von Oberfranken vom 25.03.2026
- Stellungnahme des Landratsamtes Kulmbach vom 24.03.2026 (Bezug auf Stellungnahme vom 18.09.2025)
- Stellungnahme Bürger 1 vom 02.03.2026
- Stellungnahme Bürger 2 vom 23.02.2026
- Schalltechnische Untersuchung vom 11.05.2026

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Der Inhalt diese Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter https://www.trebgast.de/seite/567086/gemeindliche-bauleitplanung.html eingestellt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen sind auch über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanungsverfahren" das ebenfalls öffentlich ausliegt oder auf unserer Homepage https://www.trebgast.de/seite/567086/gemeindliche-bauleitplanung.html eingesehen werden kann.

Trebgast, 30. Oktober 2026
Gemeinde Trebgast
Martin Sesselmann
Erster Bürgermeister

Herausgeber:	Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise:	wöchentlich
Bezug:	Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift:	Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag:	mgo Lokale Medien GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout:	Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck:	DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstr. 1, 96050 Bamberg